



Lausanne, 11. Juli 2012

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 3. Juli 2012
(1B_68/2012; 1B_70/2012; 1B_72/2012; 1B_74/2012; 1B_76/2012)

Bundesgericht bestätigt Anspruch von Journalisten auf Einsicht in Einstellungsverfügung im Fall FIFA

Das Bundesgericht weist eine Beschwerde von zwei FIFA-Funktionären, gegen die das Strafverfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung eingestellt wurde, ab. Die Einsicht von Journalisten in die Einstellungsverfügung der Zuger Staatsanwaltschaft ist Voraussetzung für die Berichterstattung über die in der Öffentlichkeit erhobenen Korruptionsvorwürfe. Ausserdem ermöglicht die Einsichtnahme den Medien, ihrer Wächterfunktion gegenüber staatlichen Behörden nachzukommen.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug stellte am 11. Mai 2010 eine Strafuntersuchung gegen die FIFA (Fédération Internationale de Football Association, Weltfussballverband) und zwei ihrer Mitarbeiter wegen Korruptionsvorwürfen endgültig ein. Die Einstellung erfolgte, nachdem die betroffenen Personen der FIFA als Wiedergutmachung Fr. 5.5 Mio. bezahlt hatten.

Gesuche mehrerer Journalisten um Einsicht in die Einstellungsverfügung hiessen die Staatsanwaltschaft und das Obergericht des Kantons Zug gut. Das Bundesgericht kommt in seinem Urteil vom 3. Juli 2012 ebenfalls zum Schluss, dass an der Einsicht in die Abschlussverfügung des Strafverfahrens ein grosses Interesse besteht. Es bestätigt damit die Kontrollfunktion der Medien in Bezug auf die Tätigkeit der staatlichen Behörden und das Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über die Korruptionsvorwürfe beim Weltfussballverband. Dazu sind gegenüber den Journalisten auch die Namen der von den Vorwürfen betroffenen Personen und die von den Behörden berücksichtigten persönlichen und finanziellen Verhältnisse offenzulegen. Nur so kann die Tragweite der Anschuldigungen und der geleisteten Wiedergutmachung hinreichend verstanden werden. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind insbesondere durch die Möglichkeit der Anfechtung ungerechtfertigter Medienberichte geschützt (vgl. Art. 28 Zivilgesetzbuch). Ausserdem besteht keine Notwendigkeit, den Journalisten die Wohnadressen der Funktionäre offenzulegen.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 12. Juli 2012 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1B_68/2012 ins Suchfeld ein.